

Art. 4 - Die Veranstalter von Wettkämpfen für Tiere müssen die notwendigen Vorkehrungen treffen, damit:

1. keine kranken oder verletzten Tiere an den Wettkämpfen teilnehmen,
2. für Tiere, die sich während des Wettkampfs verletzen, eine medizinische Behandlung vorgesehen ist,
3. die Tiere keinen unnötigen Risiken ausgesetzt werden, die unter anderem durch schlechte Witterungsverhältnisse, den Streckenzustand oder die Aufstellung der Zuschauer verursacht werden können,
4. die Förderung der Leistungen der Tiere in einer Weise, die sich nachteilig auf das Wohlbefinden der Tiere auswirkt, verboten oder bestraft wird.

Art. 5 - Unbeschadet des Artikels 36 Nr. 5 und 7 des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere müssen die Wettkampfbedingungen und die Strecke den physiologischen Fähigkeiten der teilnehmenden Tiere angepaßt sein.

Art. 6 - Zur Gewährleistung des Wohlbefindens der Tiere während Wettkämpfen kann der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Landwirtschaft gehört, zusätzliche Bestimmungen festlegen insbesondere in bezug auf:

1. Strecke,
2. Alter und Gesundheitszustand der Tiere,
3. Wettkampfbedingungen,
4. veterinärmedizinische Überwachung.

Art. 7 - Unser Minister der Landwirtschaft und der Kleinen und Mittleren Betriebe ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 23. September 1998

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Landwirtschaft
und der Kleinen und Mittleren Betriebe

K. PINXTEN

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 3 februari 2000.

ALBERT

Van Koningswege :
De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 3 février 2000.

ALBERT

Par le Roi :
Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

N. 2000 — 530

[C — 2000/00067]

3 FEBRUARI 2000. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 17 februari 1997 houdende de erkenningsvoorwaarden voor hondenkwekerijen, kattenkwekerijen, dierenasielen, dierenpensions en handelszaken voor dieren, en de voorwaarden inzake de verhandeling van dieren alsmede van het koninklijk besluit van 19 augustus 1998 tot wijziging van dit besluit

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1° en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

— van het koninklijk besluit van 17 februari 1997 houdende de erkenningsvoorwaarden voor hondenkwekerijen, kattenkwekerijen, dierenasielen, dierenpensions en handelszaken voor dieren, en de voorwaarden inzake de verhandeling van dieren;

F. 2000 — 530

[C — 2000/00067]

3 FEVRIER 2000. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 17 février 1997 portant les conditions d'agrément des élevages de chiens, élevages de chats, refuges pour animaux, pensions pour animaux et établissements commerciaux pour animaux, et les conditions concernant la commercialisation des animaux ainsi que de l'arrêté royal du 19 août 1998 modifiant cet arrêté

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1° et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande :

— de l'arrêté royal du 17 février 1997 portant les conditions d'agrément des élevages de chiens, élevages de chats, refuges pour animaux, pensions pour animaux et établissements commerciaux pour animaux, et les conditions concernant la commercialisation des animaux;

— van het koninklijk besluit van 19 augustus 1998 houdende wijziging van het koninklijk besluit van 17 februari 1997 houdende de erkenningsvoorwaarden voor hondenkwekerijen, kattenkwekerijen, dierenasielen, dierenpensions en handelszaken voor dieren, en de voorwaarden inzake de verhandeling van dieren,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

— van het koninklijk besluit van 17 februari 1997 houdende de erkenningsvoorwaarden voor hondenkwekerijen, kattenkwekerijen, dierenasielen, dierenpensions en handelszaken voor dieren, en de voorwaarden inzake de verhandeling van dieren;

— van het koninklijk besluit van 19 augustus 1998 houdende wijziging van het koninklijk besluit van 17 februari 1997 houdende de erkenningsvoorwaarden voor hondenkwekerijen, kattenkwekerijen, dierenasielen, dierenpensions en handelszaken voor dieren, en de voorwaarden inzake de verhandeling van dieren.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 3 februari 2000.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

— de l'arrêté royal du 19 août 1998 modifiant l'arrêté royal du 17 février 1997 portant les conditions d'agrément des élevages de chiens, élevages de chats, refuges pour animaux, pensions pour animaux et établissements commerciaux pour animaux, et les conditions concernant la commercialisation des animaux,

établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1 et 2 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

— de l'arrêté royal du 17 février 1997 portant les conditions d'agrément des élevages de chiens, élevages de chats, refuges pour animaux, pensions pour animaux et établissements commerciaux pour animaux, et les conditions concernant la commercialisation des animaux;

— de l'arrêté royal du 19 août 1998 modifiant l'arrêté royal du 17 février 1997 portant les conditions d'agrément des élevages de chiens, élevages de chats, refuges pour animaux, pensions pour animaux et établissements commerciaux pour animaux, et les conditions concernant la commercialisation des animaux.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 3 février 2000.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

Bijlage 1 — Annexe 1

MINISTERIUM DES MITTELSTANDS UND DER LANDWIRTSCHAFT

17. FEBRUAR 1997 — Königlicher Erlaß zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für Hundezuchtstätten, Katzenzuchtstätten, Tierheime, Tierpensionen und Tierhandelsunternehmen und der Bedingungen für die Vermarktung von Tieren

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere, insbesondere des Artikels 5, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 1995, des Artikels 10, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Mai 1995, und des Artikels 44;

Aufgrund des Gesetzes vom 18. Oktober 1991 zur Billigung des am 13. November 1987 in Straßburg ausgefertigten Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen, insbesondere des Artikels 3, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Mai 1990;

Aufgrund der Stellungnahme des Hohen Rates für Brand- und Explosionsschutz;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates;

Auf Vorschlag Unseres Vizepremierministers und Ministers der Wirtschaft und des Fernmeldewesens, Unseres Vizepremierministers und Ministers des Innern, Unseres Ministers der Landwirtschaft und der Kleinen und Mittleren Betriebe und Unseres Staatssekretärs für Sicherheit, Soziale Eingliederung und Umwelt,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I — *Begriffsbestimmungen*

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. «Verantwortlicher»: den Eigentümer oder den Halter, der die Einrichtung verwaltet und dort eine direkte Aufsicht über die Tiere ausübt,
2. «Einrichtung»: je nach Fall Hundezuchtstätte, Katzenzuchtstätte, Tierheim, Tierpension oder Tierhandelsunternehmen,
3. «Minister»: den für die Landwirtschaft zuständigen Minister oder Staatssekretär,
4. «Dienst»: die Veterinärdienste des Ministeriums des Mittelstands und der Landwirtschaft,
5. «Gesetz»: das Gesetz vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere,
6. «Identifizierungsdaten»: die Rasse, das Geschlecht, das Geburtsdatum, die Fellfarbe und gegebenenfalls die Identifizierungsnummer.

KAPITEL II — Verfahren für die Zulassung von Einrichtungen

Art. 2 - § 1 - Die Betreibung einer Einrichtung bedarf der in Artikel 5 § 1 des Gesetzes erwähnten vorherigen Zulassung. Der Zulassungsantrag muß anhand eines Formulars, dessen Muster in Anlage I festgelegt wird, bei der Gemeindeverwaltung des Ortes, an dem sich die Einrichtung befindet, eingereicht werden.

Auf dem Antrag muß der Antragsteller Steuermarken anbringen, deren Betrag von der Art und der Größe der Einrichtung abhängt:

1. Hundezuchtstätte:
 - bis zu 10 Zuchthündinnen: 3 000 F,
 - mehr als 10 Zuchthündinnen: 10 000 F,
2. Katzenzuchtstätte:
 - bis zu 10 weibliche Zuchtkatzen: 3 000 F,
 - mehr als 10 weibliche Zuchtkatzen: 10 000 F,
3. Tierpension: 3 000 F,
4. Tierhandelsunternehmen: 3 000 F.

Für den Antrag auf Zulassung eines Tierheims werden keine Steuermarken verlangt.

Befinden sich an einer Adresse mehrere zulassungspflichtige Einrichtungen, müssen auf dem Zulassungsantrag Steuermarken in Höhe der Summe der Beträge, die für jede einzelne Einrichtung verlangt werden, angebracht werden.

§ 2 - Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

1. eine schematische Darstellung der Einrichtung mit Angabe der Funktion der verschiedenen Räume,
2. eine Beschreibung der Unterbringungsräume für Tiere mit Angabe:
 - der Anzahl und der Arten verfügbarer Unterbringungsräume für Tiere sowie der Abmessungen dieser Räume,
 - der Anzahl und der Art Tiere, die darin gehalten werden können,
3. gegebenenfalls eine Kopie der Satzung der Einrichtung,
4. gegebenenfalls eine Kopie der Betriebsgenehmigung in der Wallonischen und in der Brüsseler Region und der «milieuvgunning» in der Flämischen Region,
5. der Nachweis der Eintragung im Handelsregister,
6. gegebenenfalls eine Kopie des Vertrags, wenn Hunde oder Katzen in der Einrichtung gehalten werden.

§ 3 - Jede Änderung der in § 2 Nr. 1 und 2 erwähnten Angaben muß dem Dienst per Einschreiben mitgeteilt werden. Bei bedeutenden Infrastrukturänderungen muß ein neuer Zulassungsantrag gemäß dem in vorliegendem Artikel beschriebenen Verfahren eingereicht werden.

§ 4 - Nachdem die Gemeindeverwaltung ihre Stellungnahme bezüglich der Einhaltung der Bedingungen der Betriebsgenehmigung zur Betreibung gefährlicher, gesundheitsgefährdender und lästiger Betriebe in der Wallonischen und in der Brüsseler Region und der «milieuvgunning» in der Flämischen Region abgegeben hat, übermittelt sie dem Veterinärinspektor des betreffenden Amtsbereichs die Akte binnen dreißig Tagen zwecks Überprüfung.

§ 5 - Der Minister gewährt die Zulassung auf Stellungnahme des Dienstes hin binnen sechs Monaten nach Empfang des Antrags, wenn die im Gesetz und in seinen Ausführungserlassen festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Die Zulassung ist für einen Zeitraum von zehn Jahren gültig. Die Zulassung kann mit Einschränkungen in bezug auf die Arten, die Rassen und die Anzahl Tiere gewährt werden.

§ 6 - Der Minister kann einer Einrichtung jederzeit die Zulassung entziehen, wenn sie die durch das Gesetz und dessen Ausführungserlasse festgelegten Bedingungen nicht mehr erfüllt.

KAPITEL III — Bedingungen für die Zulassung von Einrichtungen

Abschnitt 1 — Allgemeine Bedingungen

Unterabschnitt 1 — Ausrüstung

Art. 3 - § 1 - Die Tiere müssen auf angemessene Weise untergebracht werden. Sie müssen genügend Platz haben, um sich zu bewegen. Bei der Konzipierung und Einrichtung der Unterbringung muß die spezifische Verhaltensweise der Art berücksichtigt werden. Eine eintönige Umgebung muß vermieden werden.

Die Konstruktion der Tierunterkünfte muß solide sein, so daß das Entkommen der Tiere verhindert wird. Befinden sich die Tierunterkünfte draußen, müssen sie wetterfest sein. Die verwendeten Materialien müssen so gewählt und unterhalten werden, daß die Tiere sich nicht daran verletzen oder dadurch vergiften können.

§ 2 - Wenn die Tiere ständig drinnen untergebracht sind, müssen Temperatur und Luftfeuchtigkeitsgehalt den Bedürfnissen der anwesenden Tiere angepaßt sein.

§ 3 - Das Futter muß auf hygienische Weise gelagert werden. Für die Lagerung von frischem Fleisch, Fisch oder sonstigen verderblichen Nahrungsmitteln ist eine Kühlanlage notwendig.

§ 4 - Kadaver, Abfall, Einstreu und Exkrememente müssen auf die von der zuständigen Behörde bestimmte Weise gelagert und beseitigt werden.

Tote oder getötete Tiere dürfen nicht in Räumen aufbewahrt werden, wo sich lebende Tiere befinden.

§ 5 - Es müssen genügend Feuerlöscher vorhanden sein. Die Gemeindeverwaltung kann bei der Einreichung des Zulassungsantrags die Installierung einer Branderkennungs- und Feueralarmanlage auferlegen, wenn die Einrichtung vom Wohnhaus des Verantwortlichen oder seines Personals entfernt ist oder wenn es keine ständige Überwachung gibt.

In diesem Fall muß entweder der Gemeindeverwaltung ein angemessener Notfallplan vorgelegt werden oder am Eingang der Einrichtung müssen Name, Adresse und Telefonnummer der Person, die im Notfall außerhalb der Öffnungszeiten kontaktiert werden kann, auf lesbare Weise angebracht werden.

Unterabschnitt 2 — Tierpflege

Art. 4 - § 1 - Für die Pflege der Tiere muß genügend fachkundiges Personal zur Verfügung stehen. Der Minister kann Bedingungen in bezug auf Anzahl und Ausbildung dieses Personals festlegen.

§ 2 - Die Tiere der Arten, die dessen bedürfen, müssen über genügend Trinkwasser verfügen und müssen genügend ihrer Art, ihrem Alter, ihrer Aktivität und ihren physiologischen Bedürfnissen angepaßtes Futter erhalten.

Nicht gefressenes oder verschüttetes Futter muß regelmäßig entfernt und das Trinkwasser regelmäßig erneuert werden.

§ 3 - Die Tiere dürfen nicht ständig in der Dunkelheit oder ständig im Licht gehalten werden. Der natürliche Tag- und Nachtrhythmus muß eingehalten werden. Zu diesem Zweck muß eine angemessene natürliche oder künstliche Beleuchtung vorgesehen werden.

§ 4 - Die Tiere müssen mindestens zweimal täglich kontrolliert werden. Stellt sich heraus, daß die Tiere nicht gesund sind oder Verhaltensstörungen aufweisen, muß der Verantwortliche unverzüglich Schritte unternehmen, um die Ursache festzustellen und Abhilfe zu schaffen. Falls nötig, muß er einen Tierarzt hinzuziehen.

§ 5 - Damit eine gute Gesundheit der Tiere gewährleistet wird, muß der Verantwortliche die notwendigen Vorsorgemaßnahmen und Vorkehrungen treffen. Diese umfassen insbesondere:

1. angemessene Absonderung kranker Tiere,
2. Überwachung neu hinzugekommener Tiere, die abgesondert werden müssen,
3. regelmäßige Reinigung und Desinfizierung der Tierunterkünfte und der Räumlichkeiten sowie der Materialien, mit denen die Tiere in Berührung kommen,
4. Maßnahmen gegen das Eindringen unerwünschter und krankheitsübertragender Tiere,
5. Bekämpfung von Außen- und Innenparasiten,
6. Trennung der Arten oder Tiere, die sich - von Natur aus oder nicht - feindselig gegeneinander verhalten.

Abschnitt 2 — Sonderbedingungen für die Haltung von Hunden und Katzen

Unterabschnitt 1 — Ausrüstung

Art. 5 - § 1 - Wenn Hunde oder Katzen in einem Zwinger gehalten werden, müssen dessen Abmessungen der Größe des Tieres angepaßt sein. Die erforderlichen Mindestnormen sind in Anlage II aufgenommen. Für die Berechnung der Abmessungen der Zwinger werden nicht abgesetzte, bei der Mutter befindliche Jungtiere nicht berücksichtigt.

Die Benutzung von vor der Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses gebauten Zwingern, die den Mindestnormen der Anlage II nicht genügen, kann jedoch vom Minister aufgrund der Ergebnisse der in Artikel 2 erwähnten Überprüfung für einen Zeitraum, der keinesfalls 10 Jahre ab Gewährung der Zulassung überschreiten darf, zugelassen werden. Dies wird dann in der Zulassung vermerkt.

In außergewöhnlichen Fällen von Überbevölkerung darf in Tierheimen zeitweilig von den in Anlage II erwähnten Mindestnormen abgewichen werden, sofern das Wohlbefinden der Tiere nicht gefährdet wird und ihnen täglich genügend Bewegungsmöglichkeit geboten wird.

Im Geschäftsraum eines Tierhandelsunternehmens dürfen Hunde und Katzen von höchstens vier Monaten in Abweichung von Absatz 1 zeitweilig in einem Zwinger oder einem Käfig gehalten werden, der den in Anlage III erwähnten Mindestabmessungen entspricht.

§ 2 - Der Boden des Zwingers muß eben, gut drainiert und wasserabstoßend sein. Ein Holzboden ist, außer für die Liegestätte, verboten. Die Benutzung von Lattenrosten ist nur für einen begrenzten Teil der Zwingerfläche und unter der Bedingung, daß sie den Pfoten genügend Halt bieten, erlaubt.

Wird Einstreu verwendet, muß diese regelmäßig erneuert werden.

Die Tiere müssen über einen bequemen Ruheplatz verfügen.

§ 3 - Ausgenommen in Wurfzwingern muß das Tier zumindest von einer Seite des Zwingers aus nach außen hin schauen können. Die Trennung zwischen den Zwingern darf es den Tieren jedoch nicht ermöglichen, sich gegenseitig zu verletzen.

§ 4 - Unbeschadet der in Anlage II festgelegten Mindestnormen müssen hochträchtige Tiere und Weibchen mit nicht abgesetzten Jungtieren über einen bequemen Wurfplatz mit genügend Nestmaterial und falls nötig über eine Wärmequelle für die Jungtiere verfügen.

§ 5 - Für Katzen müssen Gegenstände vorhanden sein, worauf sie klettern und woran sie ihre Krallen schärfen können. Ruheplätze müssen auf verschiedenen Ebenen vorgesehen werden. Katzen in Zwingern müssen stets über eine Katzentoilette mit ausreichend absorbierender Einstreu verfügen.

§ 6 - In Einrichtungen, in denen Tiere drinnen gehalten werden, muß eine ausreichende natürliche Beleuchtung zur Einhaltung eines normalen Tag- und Nachtrhythmus vorhanden sein. In den Räumen müssen durch ausreichende Belüftung und Luftzirkulation Kondensation, zu hohe Feuchtigkeit und hohe Konzentration schädlicher Gase vermieden werden.

§ 7 - Draußen gehaltene Tiere müssen über einen beschatteten Platz während der warmen und sonnigen Tage und über einen zugfreien Unterschlupf zum Schutz vor Frost, Regen und Bodenfeuchtigkeit verfügen. Dieser Unterschlupf muß groß genug sein, damit das Tier sich leicht darin bewegen kann. Die Öffnung muß groß genug sein, damit das Tier mühelos hindurchkommt.

§ 8 - Einrichtungen für mehr als fünfzig ausgewachsene Tiere müssen über einen angemessenen Raum für Untersuchungen, Pflege, kleinere veterinärmedizinische Eingriffe und Autopsien verfügen.

§ 9 - Wenn sich an einer Adresse mehrere zulassungspflichtige Einrichtungen befinden, müssen sie deutlich voneinander getrennt sein, und die Tiere der verschiedenen Einrichtungen dürfen nicht miteinander in Kontakt kommen.

Unterabschnitt 2 — Pflege der Hunde und Katzen

Art. 6 - Das Personal muß die Tiere ohne Brutalität und fachkundig behandeln.

In Hundezuchtstätten und Katzenzuchtstätten muß ab zwanzig weiblichen Zuchttieren eine Person ganztags zur Verfügung stehen. Ab hundert weiblichen Zuchttieren muß zusätzlich pro Gruppe von fünfzig weiblichen Zuchttieren eine Person halbtags zur Verfügung stehen.

Art. 7 - § 1 - Wenn mehrere Tiere in ein und demselben Zwinger sitzen, müssen sie gleichzeitig fressen können.

Nicht gefressenes Futter, Trockenfutter ausgenommen, muß vor der Verteilung von neuem Futter aus dem Zwinger entfernt werden.

§ 2 - Ausgewachsene, getrennt gehaltene Hunde müssen ständig über einen geeigneten Gegenstand zum Nagen verfügen. In Gruppen gehaltenen Hunden sind solche Gegenstände regelmäßig, aber nur unter Aufsicht zu geben.

§ 3 - Ab dem Alter von vier Wochen müssen die Tiere Zugang zu nicht flüssigem Futter haben. Die Tiere dürfen, außer nach Begutachtung durch einen Tierarzt, nicht vor dem Alter von sechs Wochen abgesetzt werden.

Art. 8 - § 1 - Der Verantwortliche muß einen Vertrag mit einem zugelassenen Tierarzt schließen, in dem dieser beauftragt wird, regelmäßig Wohlbefinden, Gesundheitszustand, Pflege und Unterbringung der Tiere zu kontrollieren.

§ 2 - Wenn der Verantwortliche den Bemerkungen und den Gutachten des zugelassenen Tierarztes keine Folge leistet, muß letzterer den Dienst davon schriftlich in Kenntnis setzen.

Die Honorare des zugelassenen Tierarztes gehen zu Lasten des Verantwortlichen der Einrichtung.

Art. 9 - § 1 - Der zugelassene Tierarzt muß eventuelle Impfungen mit Angabe der Bezeichnung des Impfstoffes, der Chargennummer und des Verabreichungsdatums im Impfbuch eintragen, nachdem er die Identifizierungsdaten des Tieres überprüft oder vervollständigt hat. Er trägt seinen Namen darin dort ein und unterzeichnet es.

§ 2 - Der Minister kann die Impfung von Hunden und Katzen gegen bestimmte Krankheiten auferlegen, die er festlegt.

§ 3 - Der Minister kann Maßnahmen zur Erkennung und Tilgung bestimmter Krankheiten in Einrichtungen ergreifen. Er kann die Verfahren und Tests zur Diagnose dieser Krankheiten festlegen.

Art. 10 - Wenn Tiere gemeinsam in einem Zwinger untergebracht werden, müssen die nötigen Vorkehrungen zur Vermeidung von ständiger Aggressivität oder Kämpfen ergriffen werden.

Art. 11 - § 1 - Die Krallen der Hunde müssen regelmäßig kontrolliert und falls nötig geschnitten werden.

§ 2 - Das Fell der Tiere muß unterhalten und falls nötig gebürstet, geschnitten oder geschoren werden.

Abschnitt 3 — Sonderbedingungen für die Haltung anderer Tiere

Unterabschnitt 1 — Kleine Nagetiere und Kaninchen

Art. 12 - § 1 - Die Käfige müssen mit genügend den darin gehaltenen Tierarten angepaßter Einstreu versehen sein. Die Einstreu muß regelmäßig erneuert werden.

§ 2 - Die Mindestnormen für Käfige für kleine Nagetiere und Kaninchen sind in Anlage IV Tabelle 1 festgelegt.

Unterabschnitt 2 — Vögel

Art. 13 - § 1 - Die Abmessungen der Käfige müssen es den Vögeln zumindest ermöglichen, ungehindert mit den Flügeln zu schlagen und ihr Gefieder zu glätten.

Die für die Haltung bestimmter Käfig- und Volierenvögel geltenden Mindestnormen sind in Anlage IV Tabelle 2 aufgenommen. Diese Normen gelten nicht für junge, noch nicht selbständige Vögel. In Tierpensionen darf von diesen Normen abgewichen werden, sofern es sich um Vögel handelt, die in ihrem eigenen Käfig untergebracht sind.

§ 2 - Käfige und Volieren müssen mit Sitzstangen, deren Durchmesser den darin untergebrachten Arten angepaßt ist, ausgestattet werden. Diese Sitzstangen dürfen nicht über dem Trinkwasser oder dem Futter angebracht werden.

§ 3 - Den Vögeln muß die Möglichkeit geboten werden, ein Sand- oder Wasserbad zu nehmen. Wasservögel müssen über Wasser verfügen, um darin zu baden.

Unterabschnitt 3 — Reptilien und Lurche

Art. 14 - § 1 - Vivarien für Lurche und Reptilien müssen je nach den Bedürfnissen der Art mit Steinen, Ästen, Pflanzen und/oder einer Wasserfläche ausgestattet werden.

§ 2 - Die Mindestnormen für Vivarien für Eidechsen, Schildkröten, Schlangen und Lurche sind in Anlage IV Tabelle 3 aufgenommen.

Unterabschnitt 4 — Aquarienfische

Art. 15 - § 1 - In den auf den Verkauf von Aquarienfischen spezialisierten Handelsunternehmen sind die Bestimmungen der Paragraphen 2, 3, 4 und 5 und die Mindestnormen der Anlage IV Tabelle 4 anwendbar.

§ 2 - Außer für Aquarien mit männlichen Kampffischen (*Betta splendens*) muß das Wasser jeden Aquariums durch ein individuelles oder zentralisiertes Filtersystem geklärt und gleichzeitig einzeln mit Luft versorgt werden.

Der Nitratgehalt (NO₂) muß stets unter 0,3 mg pro Liter liegen.

Der Sauerstoffgehalt des Süßwassers muß stets über 5 mg Sauerstoff pro Liter liegen.

§ 3 - Auf jedem Aquarium müssen folgende Angaben vermerkt sein:

1. wissenschaftlicher Name der Fische,
2. Salzgehalt oder Dichte im Fall von Salzwasser,
3. pH-Wert oder Säuregrad im Fall von Süßwasser,
4. Härte (gH und kH) oder Leitfähigkeit im Fall von Süßwasser.

Ein Densimeter, ein pH-Messer und ein Leitfähigkeitsmesser müssen den Kunden zwecks Überprüfung der angegebenen Werte zur Verfügung stehen.

§ 4 - Kein einziger Fisch aus einem Aquarium, das kranke Fische enthält, oder aus einem Serien-Aquarium, das mit einem Aquarium verbunden ist, in dem kranke Fische sind, darf verkauft werden. Auf solch einem Aquarium muß der Hinweis «KRANK» deutlich angebracht werden.

§ 5 - Das der Hantierung mit Fischen dienende Material darf nur für ein einziges Aquarium oder eine einzige Serie miteinander verbundener Aquarien verwendet werden oder muß nach jeder Verwendung in ein Desinfektionsmittel eingetaucht werden.

Unterabschnitt 5 — Gemeinsame Bestimmungen

Art. 16 - Der Minister kann genauere Regeln sowohl hinsichtlich der Bedingungen für die Haltung der verschiedenen in den Unterabschnitten 1, 2, 3 und 4 erwähnten Tierarten als auch ihrer Pflege und Ausstellung festlegen und die Anlagen abändern. Er kann auch für Tiere, die nicht in diesen Unterabschnitten erwähnt sind, Normen in puncto Haltung und Ausstellung in einer Einrichtung festlegen.

Abschnitt 4 — Besondere Betriebsbedingungen

Unterabschnitt 1 — Hundezuchtstätten und Katzenzuchtstätten

Art. 17 - Zusätzlich zu den Identifizierungsdaten des weiblichen und männlichen Zuchttieres muß der Verantwortliche für jeden Wurf folgende Daten fortschreiben:

- Geburtsdatum,
- Anzahl Jungtiere bei der Geburt und nach der Absetzung.

Diese Daten müssen der Kontrollbehörde und dem Käufer eines Tieres zur Verfügung gehalten werden. Sie müssen aufbewahrt werden, solange das weibliche Zuchttier lebt.

Art. 18 - § 1 - In diesen Zuchtstätten ist es verboten, Hündinnen oder Katzen mehr als zweimal pro Jahr werfen zu lassen.

§ 2 - Die Zucht mit Tieren, die eines der erblichen Leiden aufweisen, deren Liste vom Minister festgelegt worden ist, ist dort verboten.

§ 3 - Der Minister kann dort die Zucht bestimmter Hunde- oder Katzenrassen oder -arten verbieten.

Die Zucht durch Kreuzung verschiedener Rassen ist verboten, vorbehaltlich der Abweichungen, die vom Minister nach Stellungnahme des Rates für das Wohlbefinden der Tiere und auf Vorschlag der Gesellschaften für die Verbesserung der Hunde- und Katzenrassen schriftlich gewährt werden.

Unterabschnitt 2 — Tierheime

Art. 19 - Die Haupttätigkeit eines Tierheims ist die Aufnahme verlorengegangener, ausgesetzter, verwahrloster oder beschlagnahmter Tiere.

Zucht und Verkauf von Tieren sind dort verboten.

Art. 20 - § 1 - Unbeschadet einer eventuellen Vereinbarung mit der Gemeindeverwaltung nimmt der Verantwortliche die ihm angebotenen Tiere auf, sofern er über angemessene Räume für die Aufnahme und über angemessene Kenntnisse verfügt.

§ 2 - Handelt es sich um verlorengegangene oder streunende Tiere, die Identifizierungszeichen tragen, muß der Verantwortliche die nötigen Schritte unternehmen, damit der Eigentümer des Tieres ausfindig gemacht und unverzüglich benachrichtigt wird.

§ 3 - Wenn die Aufnahme wegen der körperlichen Verfassung oder des Verhaltens des Tieres unmöglich oder unverantwortlich ist, kann das Tier nach Absprache mit dem Tierarzt auf humane Weise getötet werden.

§ 4 - Für jedes Tier muß der Verantwortliche folgende Daten in einem Register oder auf einer Karteikarte erfassen:

- Ankunftsdatum,
- Name und Adresse des Abgebers,
- Name und Identifizierungsdaten des Tieres,
- Gründe für die Aussetzung oder die Unterbringung des Tieres im Tierheim,
- nähere Angaben zum Charakter und Verhalten des Tieres (Aggressivität, Stubenreinheit, Verhalten gegenüber Kindern, Bissigkeit...),
- Freßgewohnheiten,
- während des Aufenthalts im Tierheim festgestellte besondere Merkmale.

§ 5 - Der Verantwortliche oder sein Personal muß sich durch eine angemessene Befragung vergewissern, daß die Person, die das Tier erwerben möchte, ihm die notwendige Umgebung und Pflege bieten kann.

Die in § 4 erwähnten Daten, mit Ausnahme der Identität der vorherigen Eigentümer, müssen den Personen mitgeteilt werden, die das Tier aufnehmen möchten. Wenn das Impfbuch verfügbar ist, muß es dem neuen Eigentümer mitgegeben werden.

Art. 21 - Die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts finden keine Anwendung auf Zwinger, die es in bestimmten Gemeinden für eine erste Aufnahme in Erwartung der Aufnahme in einem zugelassenen Tierheim gibt.

Unterabschnitt 3 — Tierpensionen

Art. 22 - Der Verantwortliche überprüft anhand des vorgelegten Impfbuches, ob die in der Einrichtung untergebrachten Hunde und Katzen gegen zumindest folgende Krankheiten geimpft sind:

- für Hunde: Staupe, Parvovirose, Hepatitis contagiosa canis,
- für Katzen: Panleukopenie, Rhinotracheitis.

Art. 23 - § 1 - Der Verantwortliche oder sein Personal muß der Aufnahme und Pflege der Tiere in einer für sie fremden Umgebung besondere Aufmerksamkeit schenken, indem er sich mit den Tieren befaßt und ihnen gegebenenfalls vertraute Gegenstände (Decke, Korb, Spielzeug) zur Verfügung stellt.

§ 2 - Bei der Aufnahme eines Tieres in einer Pension muß der Verantwortliche eine Vereinbarung mit dem Eigentümer treffen, laut welcher er sich dazu verpflichtet, das Tier auf eine vorab vereinbarte Weise unterzubringen und zu füttern und falls notwendig einen Tierarzt zu konsultieren.

In der Vereinbarung wird folgendes angegeben:

- Name, Adresse und Telefonnummer des Eigentümers,
- Name, Adresse und Telefonnummer einer Kontaktperson, falls der Eigentümer unerreichbar ist,
- Name des Tieres,
- wichtige Merkmale des Tieres,
- Gewohnheiten des Tieres (Freßgewohnheiten, Verhalten, eventuelle Krankheiten, Leiden),
- angewandte Behandlungen,
- Name des behandelnden Tierarztes.

In der Vereinbarung kann ebenfalls festgehalten werden, daß das Tier unangemeldeten Besuch vom Eigentümer oder von einer Person, die er bestimmt, bekommen kann.

Der Verantwortliche muß dem Eigentümer des Tieres ebenfalls erlauben, die Tierpension während der Öffnungszeiten zu besuchen, bevor das Tier dorthin gebracht wird, und das Tier zu seinem Zwinger zu begleiten.

Der Minister kann das Vereinbarungsmuster festlegen.

§ 3 - Die Aufnahme anderer Tiere als Hunde und Katzen wird nur erlaubt, sofern das Tier auf angemessene Weise untergebracht und gepflegt werden kann.

Unterabschnitt 4 — Tierhandelsunternehmen

Art. 24 - Die Bestimmungen der Artikel 17 und 18 gelten für Tierhandelsunternehmen, in denen Hunde und Katzen gezüchtet werden.

Art. 25 - § 1 - In den Verkaufsräumen müssen für andere Tiere als Hunde, Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster, Mäuse und Ratten auf den Käfigen, Volieren, Aquarien und Vivarien sowohl zumindest der eventuelle übliche Tiername in der Sprache oder den Sprachen des Gebiets, wo das Tier vermarktet wird, als auch der korrekte wissenschaftliche Name lesbar angebracht werden.

Der Minister kann die zu verwendenden taxonomischen Listen oder Nachschlagewerke bestimmen.

§ 2 - In Verkaufsräumen dürfen keine Tiere ausgestellt werden, die nicht verkauft werden dürfen.

Hunde und Katzen dürfen nicht im Schaufenster des Geschäfts oder auf dem Bürgersteig vor dem Geschäft zum Kauf angeboten werden.

KAPITEL IV — Bedingungen für die Vermarktung von Tieren

Abschnitt 1 — Allgemeine Bedingungen

Art. 26 - Verboten ist die Vermarktung von:

- Tieren mit deutlichen Krankheitssymptomen,
- auf betrügerische Weise eingeführten oder illegal gehaltenen Tieren,
- streunenden, verlorengegangenen oder ausgesetzten Tieren,
- nicht abgesetzten oder vorzeitig abgesetzten Säugetieren.

Art. 27 - § 1 - Der Verantwortliche darf weder falsche Informationen insbesondere in bezug auf das Alter oder die Bezeichnung der zum Kauf angebotenen Tiere erteilen noch irreführende Werbung machen, um den Verkauf eines Tieres zu fördern.

§ 2 - Der Verantwortliche muß dem Privatkäufer die notwendigen Anweisungen im Hinblick auf die Fütterung, die Unterbringung und die Pflege des Tieres geben. Auf Verlangen des Käufers muß der Verantwortliche ihm eine datierte Bescheinigung über die Eigentumsübertragung aushändigen, auf der der Name des Verkäufers, die Art und die Anzahl der verkauften Tiere vermerkt sind.

§ 3 - Der Minister kann die Tierarten oder -kategorien bestimmen, für die die in § 2 erwähnten Anweisungen schriftlich erteilt werden müssen.

Abschnitt 2 — Sonderbedingungen für die Vermarktung von Hunden und Katzen

Art. 28 - Es ist verboten, Hunde und Katzen zu vermarkten:

- die jünger als 7 Wochen sind,
- die nicht gemäß den Gesetzesvorschriften identifiziert worden sind,
- ohne ein den Gesetzesbestimmungen entsprechendes Identifizierungsdokument,
- an denen ein nicht zugelassener Eingriff vorgenommen worden ist, es sei denn, der Eingriff ist vor Inkrafttreten des Verbots durchgeführt worden.

Art. 29 - Beim Verkauf eines Hundes oder einer Katze muß der Verkäufer eine Garantie über die Gesundheit und das Wohlbefinden des Tieres geben.

Dazu händigt er dem Käufer einen Garantieschein aus, in dem Garantien gegen nachfolgende ansteckende Krankheiten geboten werden, falls diese innerhalb von zehn Tagen nach dem Verkauf festgestellt werden:

- Staupe,
- Parvovirose,
- Hepatitis contagiosa canis,
- Panleukopenie.

In diesem Garantieschein muß außerdem folgendes vermerkt werden:

- Identifizierungsdaten des Tieres,
- Name, Adresse und Unterschrift des Käufers und des Verkäufers,
- Verkaufsdatum,
- auf welche Weise die vorgenannten Krankheiten nachgewiesen werden müssen.

Unbeschadet der Rechte, die der Käufer gemäß den Artikeln 16, 41 und folgenden des Zivilgesetzbuchs geltend machen könnte, muß die Garantie dem Käufer die Wahl zwischen Rückzahlung des Verkaufspreises und Ersetzung des toten Tieres lassen.

Art. 30 - Der Minister kann die Impfung von Hunden und Katzen gegen von ihm bestimmte Krankheiten auferlegen.

Art. 31 - Der Verantwortliche muß für jeden zum Kauf angebotenen Hund oder jede zum Kauf angebotene Katze jederzeit imstande sein, auf Antrag der Behörde hin Name und Adresse des Lieferanten sowie das Lieferungsdatum mitzuteilen.

Abschnitt 3 — Sonderbedingungen für die Vermarktung anderer Tiere

Art. 32 - Der Minister kann Sonderbedingungen für die Vermarktung anderer Tiere als Hunde und Katzen festlegen.

KAPITEL V — Schlußbestimmungen

Art. 33 - § 1 - Für Einrichtungen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses bestehen, muß der Zulassungsantrag binnen neunzig Tagen nach Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses gemäß dem in Artikel 2 beschriebenen Verfahren eingereicht werden.

§ 2 - Falls diese Einrichtungen gemäß Artikel 11*bis* des Gesetzes Werbung für die Vermarktung von Hunden und Katzen machen möchten, müssen sie zur Erlangung einer vorläufigen Zulassung dem Dienst eine Kopie der Antragsakte per Einschreiben übermitteln.

Der Dienst stellt eine vorläufige Zulassung aus, wenn die Antragsakte vollständig und in Ordnung ist. Die vorläufige Zulassung läuft ab, sobald der Minister gemäß Artikel 2 § 5 den Beschluß in bezug auf den Zulassungsantrag getroffen hat.

Art. 34 - Unser Vizepremierminister und Minister der Wirtschaft und des Fernmeldewesens, Unser Vizepremierminister und Minister des Innern, Unser Minister der Landwirtschaft und der Kleinen und Mittleren Betriebe und Unser Staatssekretär für Sicherheit, Soziale Eingliederung und Umwelt sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 17. Februar 1997

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Wirtschaft und des Fernmeldewesens

E. DI RUPO

Der Vizepremierminister und Minister des Innern

J. VANDE LANOTTE

Der Minister der Landwirtschaft und der Kleinen und Mittleren Betriebe

K. PINXTEN

Der Staatssekretär für Sicherheit, Soziale Eingliederung und Umwelt

J. PEETERS

ANLAGE I ZUM KÖNIGLICHEN ERLASS VOM 17. FEBRUAR 1997

ZULASSUNGSANTRAG FÜR
EIN(E) Hundezuchtstätte/
Katzenzuchtstätte/
Tierheim/
Tierpension/
Tierhandelsunternehmen (1)

Bei der Gemeindeverwaltung erhalten am:

vom Veterinärinspektor erhalten am:

Zugelassen am:

Dieser Antrag und seine Anlagen (2) müssen der Gemeindeverwaltung vorgelegt werden; diese sendet ihn dem lokalen Veterinärinspektor zu, nachdem sie ihre Stellungnahme formuliert hat.

A. Administrative Auskünfte

Name, Adresse und Telefonnummer (Faxnummer) der Einrichtung

Name, Adresse und Telefonnummer (Faxnummer) des Verantwortlichen

Nummer der Eintragung im Handelsregister:

Betriebsgenehmigungsnummer:

Rechtsform (AG, VoG, PGmbH):

Personalbestand

(Anzahl, Aufgaben, eventuelle Zeugnisse)

Mit der Überwachung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere beauftragter zugelassener Tierarzt

Name, Adresse, Telefonnummer, Eintragungsnummer bei der Kammer

B. Auskünfte über die Anzahl und die Art der Tiere (3)**C. Stellungnahme der Gemeindeverwaltung**

Installierung einer Branderkennungs- und Feueralarmanlage Ja/Nein (Art. 3 § 5)

D. Gutachten des Veterinärinspektors

- (1) Unzutreffendes streichen
- (2) Beigefügte Unterlagen (Art. 2 § 2):
- schematische Darstellung der Einrichtung
 - Beschreibung der Tierunterkünfte
 - Kopie der Satzung
 - Kopie der Betriebsgenehmigung
 - Nachweis der Eintragung im Handelsregister
 - Kopie des Vertrags mit dem zugelassenen Tierarzt

(3) Pro Art: Anzahl der augenblicklich anwesenden Tiere und maximale Aufnahmekapazität. Falls der Platz nicht ausreicht, füllen Sie diese Rubrik eventuell auf einem getrennten Blatt aus.

Gesehen, um Unserem Erlaß vom 17. Februar 1997 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Wirtschaft und des Fernmeldewesens

E. DI RUPO

Der Vizepremierminister und Minister des Innern

J. VANDE LANOTTE

Der Minister der Landwirtschaft und der Kleinen und Mittleren Betriebe

K. PINXTEN

Der Staatssekretär für Sicherheit, Soziale Eingliederung und Umwelt

J. PEETERS

—

ANLAGE II ZUM KÖNIGLICHEN ERLASS VOM 17. FEBRUAR 1997**I. MINDESTFLÄCHEN (m²) FÜR HUNDEZWINGER (1)**

| Anzahl Hunde | Widerristhöhe | | | | |
|--------------|---------------|-------------|-------------|-------------|------------|
| | unter 30 cm | unter 40 cm | unter 60 cm | unter 75 cm | über 75 cm |
| 1 | 1,5 | 2 | 3 | 5 | 7 |
| 2 | 2 | 2,5 | 4 | 7 | 10 |
| 3 | 2,5 | 3 | 6 | 10 | 12 |
| 4 | 3 | 4 | 8 | 12 | 18 |
| 5 | 4 | 5 | 12 | 20 | 24 |
| 6 | 5 | 6 | 18 | 25 | 40 |
| 7 | 6 | 7 | 25 | 42 | 50 |
| 8 | 8 | 12 | 30 | 50 | 65 |
| 9 | 10 | 15 | 34 | 60 | 80 |
| 10 | 12 | 20 | 38 | 70 | 95 |

(1) Falls Hunde verschiedener Größen zusammen gehalten werden, muß für die Berechnung der Mindestfläche die Widerristhöhe des größten Hundes berücksichtigt werden.

II. MINDESTFLÄCHEN (m²) FÜR WURFZWINGER FÜR HUNDE

| Widerristhöhe | | | | | |
|------------------|--------------------|------------------|------------------|--------------------|------------------|
| unter 25 cm | unter 35 cm | unter 40 cm | unter 60 cm | unter 75 cm | über 75 cm |
| 1 m ² | 1,5 m ² | 2 m ² | 3 m ² | 3,5 m ² | 5 m ² |

III. MINDESTABMESSUNGEN FÜR KATZENZWINGERMindestfläche: 1 m² pro Katze

Mindesthöhe: 1 m 80

Gesehen, um Unserem Erlaß vom 17. Februar 1997 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Wirtschaft und des Fernmeldewesens
E. DI RUPODer Vizepremierminister und Minister des Innern
J. VANDE LANOTTEDer Minister der Landwirtschaft und der Kleinen und Mittleren Betriebe
K. PINXTENDer Staatssekretär für Sicherheit, Soziale Eingliederung und Umwelt
J. PEETERS**ANLAGE III ZUM KÖNIGLICHEN ERLASS VOM 17. FEBRUAR 1997****I. MINDESTNORMEN FÜR HUNDEZWINGER ODER -KÄFIGE IN GESCHÄFTSRÄUMEN (1)**

| Bodenfläche | Maximales Gesamtgewicht/m ² (2) |
|--|--|
| von 0,5 m ² bis zu 1 m ² | 8 kg |
| von 1 m ² bis zu 2 m ² | 12 kg |
| von 2 m ² bis zu 4 m ² | 16 kg |
| ab 4 m ² | 24 kg |

(1) Diese Normen gelten nur für bis zu vier Monate alte Hunde.

(2) Unter «Gesamtgewicht» versteht man das Gesamtgewicht der in einem Zwinger/Käfig befindlichen Hunde.

II. MINDESTNORMEN FÜR KATZENZWINGER ODER -KÄFIGE IN GESCHÄFTSRÄUMEN (1')Mindestfläche pro Tier: 0,2 m²

Mindesthöhe: 50 cm

(1') Diese Normen gelten nur für bis zu vier Monate alte Katzen.

Gesehen, um Unserem Erlaß vom 17. Februar 1997 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Wirtschaft und des Fernmeldewesens
E. DI RUPODer Vizepremierminister und Minister des Innern
J. VANDE LANOTTEDer Minister der Landwirtschaft und der Kleinen und Mittleren Betriebe
K. PINXTENDer Staatssekretär für Sicherheit, Soziale Eingliederung und Umwelt
J. PEETERS

ANLAGE IV ZUM KÖNIGLICHEN ERLASS VOM 17. FEBRUAR 1997

TABELLE 1 — MINDESTABMESSUNGEN DER KÄFIGE FÜR KLEINE NAGETIERE UND KANINCHEN:

a) Käfige für ein Muttertier mit ihren Jungen:

| Art | Gewicht der Mutter | Fläche (cm ²) | Höhe (cm) |
|------------------------|-------------------------|---------------------------|-----------|
| Maus | | 200 | 12 |
| Ratte | | 800 | 14 |
| Hamster | | 650 | 14 |
| Meerschweinchen | | 1 200 | 25 |
| Kaninchen | unter 1 kg | 3 000 | 30 |
| | von 1 kg bis unter 2 kg | 3 500 | 30 |
| | von 2 kg bis unter 3 kg | 4 000 | 35 |
| | von 3 kg bis unter 4 kg | 4 500 | 40 |
| | von 4 kg bis unter 5 kg | 5 000 | 40 |

b) Käfige für einzeln oder in Gruppen gehaltene Tiere:

| Art | Durchschnittsgewicht | Anzahl (*) | Fläche (cm ²) | Höhe (cm) |
|------------------------|-----------------------------------|--|--|-----------|
| Maus | - | 1 | 200 cm ² | 12 |
| | unter 25 g | 1 + y | 200 cm ² + (y x 40 cm ²) | 12 |
| | ab 25 g | 1 + y | 200 cm ² + (y x 60 cm ²) | 12 |
| Ratte | - | 1 | 350 cm ² | 14 |
| | unter 200 g | 1 + y | 350 cm ² + (y x 60 cm ²) | 14 |
| | ab 200 g | 1 + y | 350 cm ² + (y x 100 cm ²) | 14 |
| Hamster | - | 1 | 200 cm ² | 14 |
| | | 1 + y | 200 cm ² + (y x 60 cm ²) | 14 |
| Meerschweinchen | - | 1 | 600 cm ² | 25 |
| | unter 200 g | 1 + y | 600 cm ² + (y x 100 cm ²) | 25 |
| | 200 g bis unter 400 g ab 400 g | 1 + y 1 + y | 600 cm ² + (y x 150 cm ²) 600 cm ² + (y x 400 cm ²) | 25 25 |
| Kaninchen | unter 1 kg | 1 | 1 500 cm ² | 30 |
| | | 1 + y | 1 500 cm ² + (y x 500 cm ²) | 30 |
| | von 1 kg bis unter 2 kg | 1 | 2 000 cm ² | 30 |
| | | 1 + y | 2 000 cm ² + (y x 1 000 cm ²) | 30 |
| | von 2 kg bis unter 3 kg | 1 | 2 500 cm ² | 35 |
| | | 1 + y | 2 500 cm ² + (y x 1 500 cm ²) | 35 |
| | 1 | 3 000 cm ² | 40 | |
| | 1 + y | 3 000 cm ² + (y x 2 000 cm ²) | 40 | |

Notes

* y = zusätzliche Anzahl Tiere pro Käfig

TABELLE 2 — MINDESTNORMEN FÜR KÄFIGE UND VOLIEREN:

| Länge des Vogels (1) | KÄFIGE | | | VOLIEREN |
|--|---|--------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------------|
| | Mindestabmessungen (cm) (2) (3) | Volumen pro Vogel (cm ³) | Sitzstangenlänge pro Vogel (cm) | Volumen pro Vogel (cm ³) |
| bis zu 12 cm (kleine Exoten) | H. 40 B. 30 L. (4) | 5 000 | 8 | 12 500 |
| bis zu 14 cm (Kanarienvögel) | H. 40 B. 30 L. (4) | 6 400 | 10 | 16 000 |
| bis zu 18 cm (Sittiche, Agaporniden, große Kanarienvögel) | H. 40 B. 30 L. (4) | 8 000 | 12 | 20 000 |
| bis zu 20 cm (kleine Papageien) | H. 40 B. 30 L. (4) | 9 600 | 16 | 24 000 |
| bis zu 25 cm (Stare & exotische Drosseln und Tauben) | H. 50 B. 50 L. (4) | 20 000 | 20 | 80 000 |
| bis zu 30 cm (große exotische Vögel) | H. 50 B. 50 L. (4) | 25 000 | 25 | 100 000 |
| bis zu 30 cm (Loris) | H. 50 B. 50 L. (4) | 25 000 | 25 Kletterstöcke erlaubt | 100 000 |
| bis zu 40 cm (Amazonen, Graupapageien) | H. 50 B. 50 L. (4) | 60 000 | 30 Kletterstöcke erlaubt | 150 000 |
| über 40 cm (Aras) | H. 150 B. 60 L. 100 (max. 2 Vögel) | 450 000 | 50 Kletterstöcke erlaubt | 1 000 000 |

Notes

(1) Die Länge wird vom Kopf bis zum Schwanzende gemessen.

Die Vogelarten werden nur als Hinweis angegeben.

(2) Die Mindestnormen gelten für Käfige mit mindestens 3 Vögeln.

(3) Die Mindestabmessungen sind in cm angegeben: H = Höhe, B = Breite, L = Länge.

(4) Die Länge ist nicht festgelegt, hängt jedoch vom verfügbaren Volumen und von der Anzahl gehaltener Vögel ab.

TABELLE 3 — MINDESTABMESSUNGEN FÜR VIVARIEN (in cm: L = Länge, B = Breite, H = Höhe)**a) SAURIER (1)**

| Länge des Tieres | L | B | H | Höchstanzahl Tiere pro Vivarium |
|--------------------------------|-----|----|-----|---------------------------------|
| - höchstens 15 cm | 50 | 40 | 40 | 25 |
| - über 15 cm und bis zu 30 cm | 60 | 50 | 50 | 20 |
| - über 30 cm und bis zu 60 cm | 100 | 50 | 60 | 15 |
| - über 60 cm und bis zu 100 cm | 125 | 60 | 75 | 10 |
| - über 100 cm | 150 | 75 | 100 | 5 |

b) SCHILDKRÖTEN (1)

| Länge des Tieres | L | B | H |
|-------------------|-----|----|----|
| - höchstens 10 cm | 50 | 25 | 25 |
| - über 10 cm | 100 | 50 | 50 |

c) AMPHIBIEN (1)

| Länge des Tieres | L | B | H |
|------------------|----|----|----|
| - höchstens 5 cm | 35 | 35 | 50 |
| - über 5 cm | 60 | 40 | 50 |

d) SCHLANGEN (2)Einzel gehaltenen Schlangen (1)

Erdschlangen: H: mindestens $\frac{1}{3}$ der Länge des Tieres
 B: mindestens $\frac{1}{3}$ der Länge des Tieres
 L: mindestens $\frac{1}{2}$ der Länge des Tieres

Baumschlangen: H: mindestens $\frac{2}{3}$ der Länge des Tieres
 B: mindestens $\frac{1}{3}$ der Länge des Tieres
 L: mindestens $\frac{1}{3}$ der Länge des Tieres

In Gruppen gehaltene Schlangen (1)

Erdschlangen: H: mindestens $\frac{1}{2}$ der Länge des Tieres
 B: mindestens $\frac{1}{2}$ der Länge des Tieres
 L: mindestens die Länge des Tieres

Baumschlangen: H: mindestens die Länge des Tieres
 B: mindestens $\frac{2}{3}$ der Länge des Tieres
 L: mindestens $\frac{1}{2}$ der Länge des Tieres

(1) Die Mindestabmessungen gelten für die Haltung mehrerer Tiere in ein und demselben Vivarium: Im Rahmen des Möglichen ist eine Höchstanzahl Tiere pro Vivarium festgelegt worden. Falls aufgrund der unterschiedlichen Arten und Größen der Tiere keine Höchstanzahl festgelegt werden kann, sind die allgemeinen Vorschriften von Artikel 3 anwendbar.

(2) Für mehr als ein Meter lange Schlangen dürfen die Abmessungen verringert werden bis auf:

H: mindestens $\frac{1}{2}$ der Länge des Tieres
 B: mindestens $\frac{1}{2}$ der Länge des Tieres
 L: mindestens $\frac{3}{4}$ der Länge des Tieres

TABELLE 4 - MINDESTNORMEN FÜR AQUARIEN

a) SÜSSWASSERFISCHE

| Länge der Fische | Mindestvolumen Wasser (in Litern) |
|-----------------------------|-----------------------------------|
| - bis zu 5 cm | 40 |
| - über 5 cm und unter 10 cm | 60 |
| - ab 10 cm | 100 |

Diese Normen gelten weder für männliche Kampffische (*Betta splendens*) noch für eierlegende Zahnkarpfen (*Cyprinodontidae*), die unter folgenden Bedingungen gehalten werden können:

| | |
|--------------------------|--|
| Kampffisch | 0,5 Liter Wasser |
| Eierlegender Zahnkarpfen | 10 Liter Wasser mit einer maximalen Höhe von 15 cm |

b) SALZWASSERFISCHE

| Länge der Fische | Mindestvolumen Wasser (in Litern) |
|-------------------|-----------------------------------|
| - höchstens 15 cm | 180 |
| - über 15 cm | 250 |

Gesehen, um Unserem Erlaß vom 17. Februar 1997 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Wirtschaft und des Fernmeldewesens
E. DI RUPO

Der Vizepremierminister und Minister des Innern
J. VANDE LANOTTE

Der Minister der Landwirtschaft und der Kleinen und Mittleren Betriebe
K. PINXTEN

Der Staatssekretär für Sicherheit, Soziale Eingliederung und Umwelt
J. PEETERS

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 3 februari 2000.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 3 février 2000.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE